

**HRRS-Nummer:** HRRS 2021 Nr. 1049

**Bearbeiter:** Karsten Gaede/Julia Heß

**Zitiervorschlag:** HRRS 2021 Nr. 1049, Rn. X

---

**BGH 2 StR 220/21 - Beschluss vom 20. Juli 2021 (LG Gießen)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 9. Februar 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird das Rubrum der angefochtenen Entscheidung aufgrund eines offensichtlichen Fassungsversehens dahin korrigiert, dass der Vorname des Angeklagten nicht „A.“ sondern „Al.“ lautet. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.